



Vorlage AUT_34/2024
zur öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Technik
am 22.11.2024

Anlagen

1: Allgemeine Vorschrift

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Technik

**Allgemeine Vorschrift des Landkreises Ludwigsburg über die Festsetzung des
Deutschlandtickets als Höchsttarif
- Vorberatung -**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag, dem Erlass der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Ludwigsburg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif gemäß der Anlage 1 zuzustimmen.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	22.11.2024	öffentlich
Kreistag	Beschluss	20.12.2024	öffentlich

Finanzierung:

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
59.734.000 €	2024	59.734.000 €	Ergebnishaushalt	x	32
64.955.870 €	2025	64.955.870 €	Produktgruppe/Investitionsauftrag: 5470		
61.877.520 €	2026	61.877.520 €			
61.939.600 €	2027	61.939.600 €			
63.155.900 €	2028	63.155.900 €			
	spätere				
311.662.890 €	Summe	311.662.890 €			
Bemerkungen / Deckungsvorschlag: Verfügbares Budget lt. Haushaltsplanentwurf 2025. Dieses umfasst den genannten Finanzierungsbedarf.			Bezeichnung: Transferaufwendungen		

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	Mobilität / Straßenbau (0)
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	
Es handelt sich bei dem Beschluss um den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift (Finanzierungssatzung) ohne klimarelevante Auswirkung.	

Sachverhalt und Begründung:**I. Hintergrund**

Der Bund und die Länder haben sich darauf verständigt, in der Nachfolge des 9-Euro-Tickets, ein digitales Deutschlandticket für den öffentlichen Personennahverkehr im Bundesgebiet im Rahmen eines Abonnements zum Einführungspreis von 49 Euro pro Monat anzubieten. Das Deutschlandticket gilt im gesamten Regional- und Nahverkehr (sowie auf wenigen für den Nahverkehr freigegebenen Strecken des Fernverkehrs, z.B. der Gäubahn) und wurde zum 01.05.2023 eingeführt. Seit 01.12.2023 gibt es auch ein rabattiertes Deutschlandticket Jugend BW zum Preis von 30,42 Euro (Preisstand 12/2023). Auf die Ausführungen in den Vorlagen TA_08/2023 sowie TA_42/2023 wird verwiesen.

Als Teil des Verbundtarifs der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS-Verbundtarif)

müssen die Verkehrsunternehmen das Deutschlandticket gemäß den vertraglichen Vereinbarungen anerkennen und anwenden. Dies führt zu erheblichen Mindereinnahmen. Die Ausgleichsleistungen von Bund und Land hierfür werden bis zum Auslaufen der Kreisrettungsschirme (Notverträge) zum 31.12.2024 über diese Notverträge an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Für die Zeit danach beabsichtigen die (Alt-)Verbundlandkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im ÖPNV und der Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket jeweils eine wortgleiche Allgemeine Vorschrift (AV) als Satzung mit Wirkung ab 01.01.2025 zu erlassen. Hierüber haben wir den Ausschuss bereits in der Vorlage zur Überführung des Jugendticket BW in das Deutschlandticket Jugend BW (TA_42/2023) informiert.

II. Finanzierung des Deutschlandtickets

Mit dem neunten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 20.04.2023 wurde das Regionalisierungsgesetz um Regelungen bezüglich des Deutschlandtickets erweitert. Den Ländern steht für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 für den Ausgleich der durch die Einführung und Umsetzung des Deutschlandtickets entstandenen finanziellen Nachteile ein Betrag von 1,5 Mrd. Euro für jedes Kalenderjahr aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Zusätzlich haben sich die Länder bereit erklärt, ebenfalls 1,5 Mrd. Euro zur Finanzierung der genannten finanziellen Nachteile beizusteuern. Der jährliche Anteil des Landes Baden-Württemberg beläuft sich dabei auf 176,2 Mio. Euro.

Zwischenzeitlich wurde eine weitere Änderung des Regionalisierungsgesetzes in die Wege geleitet. Das Gesetzgebungsverfahren ist aber noch nicht abgeschlossen.

Dabei wurde u.a. der Grundsatz, dass der Bund sich mit der Hälfte an der Finanzierung der durch das Deutschlandticket entstandenen finanziellen Nachteile beteiligt, gestrichen. Die Finanzierung seitens Bund bleibt unverändert (max. 1,5 Mrd. Euro/Jahr), die Beteiligung der Länder muss mindestens in gleicher Höhe erfolgen, kann aber auch höher ausfallen.

Für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis 31.12.2025 werden die tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile nach den Regelungen des Regionalisierungsgesetzes ausgeglichen. Nach Vorlage der endgültigen Daten für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 ist nachzuweisen, auf welche Höhe sich der tatsächlich erforderliche Betrag beläuft, um die finanziellen Nachteile die im Zeitraum vom 01.05.2023 bis 31.12.2025 entstanden sind, auf die Länder verteilt auszugleichen.

Mit der Änderung des Regionalisierungsgesetzes können nun Restmittel aus 2023 nach 2024 übertragen und mit Ausgleichsmitteln aus 2025 verrechnet werden.

Das Land seinerseits hat am 31.07.2024 die Förderrichtlinie Deutschlandticket – ÖPNV 2024 veröffentlicht. Nach der Förderrichtlinie gewährt das Land Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket mit dem Ziel, die klimafreundliche Mobilität zu stärken und damit einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Landes zu leisten.

Zuwendungsempfänger sind u.a. die Aufgabenträger des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Zuwendungen stellen einen finanziellen Ausgleich dar, wenn Ausgaben im Jahr 2024 aufgrund der Anwendung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht gedeckt werden können.

III. Allgemeine Vorschrift

Die Mittel aus der Förderrichtlinie des Landes sind zweckgebunden zu verwenden. Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ludwigsburg sollen diese über die Allgemeine Vorschrift des Landkreises Ludwigsburg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif an die Verkehrsunternehmen ausgeschüttet werden.

Die Allgemeine Vorschrift ist nach der EU-Verordnung ein zulässiges Mittel, den in einem Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen die Anwendung tariflicher Vorgaben (z.B. Gemeinschaftstarife; gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen) aufzuerlegen und dafür notwendige Ausgleichszahlungen zu gewähren, ohne dass es sich um unerlaubte Beihilfen handelt. Aus beihilferechtlichen Gründen darf der den Verkehrsunternehmen gewährte Ausgleich den „finanziellen Nettoeffekt“ der Rabattierung nicht übersteigen, d.h. es dürfen nur die tatsächlichen Tarifverluste ausgeglichen werden.

Wie beispielsweise auch bei der Allgemeinen Vorschrift der Landkreise über Ausgleichsleistungen für die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart, werden die (Alt-)Verbundlandkreise die Mittel aufgrund der zwischen ihnen vereinbarten Solidarfinanzierung in einen „Pool“ überführen, aus dem die Ausgleichszahlungen der einzelnen Anspruchsberechtigten finanziert werden.

Zur Sicherstellung der Liquidität erhalten die Verkehrsunternehmen auf Antrag bis zur endgültigen Bewilligung monatliche Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen werden jeweils gemeinsam mit der Verbundabrechnung für den jeweiligen Monat, i.d.R. am 15. des zweiten auf den Monat folgenden Monats ausgezahlt.

Auf folgende Regelungen der Allgemeinen Vorschrift möchten wir noch ausdrücklich hinweisen:

- Die Förderrichtlinie des Landes gilt zwar bis 2026, deckt aber momentan nur den Bewilligungszeitraum 2024 ab. In der Allgemeinen Vorschrift ist daher geregelt, dass der Landkreis im Falle von wesentlichen Änderungen gegenüber dieser allgemeinen Vorschrift, die sich aus Nachfolgeregelungen ergebenden Änderungen durch eine angepasste Allgemeine Vorschrift nachvollzieht.
- Da es bisher keine Regelung von Bund und Land zur Finanzierung des Deutschlandtickets über das 2025 hinaus gibt, tritt die allgemeine Vorschrift am 31.12.2025 außer Kraft. Sie kann durch eine Allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
- Der Landkreis kann außerdem die Allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Baden-Württemberg keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der Allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

IV. Ausblick

Nach der Auffassung der Landkreise muss die dauerhafte Finanzierungsverantwortung des Deutschlandtickets bei Bund und Ländern liegen und nicht bei den ÖPNV-Aufgabenträgern. Nachdem für das laufende Jahr 2024 keine Preiserhöhung vorgesehen ist, der Finanzbedarf für 2024 aber noch nicht klar verifizierbar ist, besteht trotz der anvisierten Übertragung unverbrauchter Mittel aus 2023 in die Folgejahre weiterhin das Risiko, dass das Deutschlandticket nicht vollständig ausfinanziert ist. Eine Mitfinanzierung durch die kommunalen Gebietskörperschaften oder eine Mehrbelastung der Verkehrsunternehmen ist aber -wie ausgeführt - nicht vorgesehen.

Bei der Verkehrsministerkonferenz am 23.09.2024 wurde von den Bundesländern eine Preiserhöhung des Deutschlandtickets von 49 auf 58 Euro / Monat zum 01.01.2025 beschlossen. Die VVS-Gesellschafterversammlung hat auf Empfehlung des VVS-Aufsichtsrats am 08.10.2024 beschlossen, die von den Bundesländern festgelegten Preise beim Deutschlandticket in den VVS-Tarif für 2025 aufzunehmen. Dies umfasst auch den Preis für das Deutschland Ticket Jugend BW, der sich damit ab 01.01.2025 von 30,42 Euro auf 39,42 Euro / Monat erhöht.

Ob die Ausgleichsmittel von Bund und Land sowie die ev. Mehreinnahmen aus der Tarifierhöhung - es muss auch mit einem Rückgang der Nutzer mit Deutschlandticket gerechnet werden – ausreichen, die Gesamtkosten auszugleichen, bleibt abzuwarten.

V. Weiteres Vorgehen

Die von einer Rechtsberatung erstellte Allgemeine Vorschrift wurde zwischen den vier (Alt-) Verbundlandkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis abgestimmt. Der Landkreis Göppingen erlässt keine Allgemeine Vorschrift, da es dort aktuell nur Bruttoverkehre gibt.

Die Allgemeine Vorschrift soll in diesem Jahr in den Gremien aller vier Verbundlandkreise beschlossen und öffentlich bekanntgemacht werden. Sie soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.